



Fremden-Anzeige.

Angelommen den 23. November 1831.

Hr. Wilhelm Lippich, und Hr. Franz Erschen, Doctoren der Medicin; beide von Wien. — Hr. Philipp Krauß, k. k. Hofrath, von Triest nach Wien. — Hr. Friedrich Masini, Ballet-Tänzer, sammt Gattinn, von Wien nach Verona.

Den 24. Hr. Rudolph Borde, Handelsmann, und Hr. Anton Zinke, Handlungsagent; beide von Triest nach Grätz.

Abgereist den 24. November 1831.

Hr. Anton Wunsch, Polizey-Ober-Commissär; und Hr. Anton Binassi, Polizey-Commissär; beide nach Agram.

Den 25. Hr. Heinrich Mes, Kaufmann, von Wien nach Triest.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1675. (1) E d i c t N^o. 14972.

des k. k. innerösterreich. k. k. Appellations-Gerichtes. — Nachdem Seine k. k. Majestät vermöge allerhöchster Entschliessung vom 20. October 1831, die Anstellung eines überzähligen fünften Rathes bei dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalgerichte zu Görz, mit dem systemisirten Gehalte von jährlichen 1400 fl. C. M., allergnädigst zu bewilligen geruhet haben, so wird dieses mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß alle Jene, welche sich um diese Stelle, womit das Vorrückungsrecht in die höhern Befoldungen von 1600 und 1800 fl. verbunden ist, zu bewerben gedenken, ihre dießfällig gehörig belegten Gesuche mit dem Zeugnisse über die vollständige Kenntniß der italienischen Sprache, und der Erklärung, ob und in welchem Grade sie in verwandtschaftlichem Verhältnisse mit dem dortigen Rathes- oder sonstigen Amtspersonale stehen, binnen vier Wochen vom Tage der Einschaltung dieses Edictes in dem Wiener Zeitungsblatte durch ihre Vorstände bei dem k. k. Görzer Stadt- und Landrechte einzubringen haben. — Klagenfurt am 9. November 1831.

Z. 1666. (2) ad Gub. Nr. 25213.

K u n d m a c h u n g,

die Verordnung der königl. bayerischen Regierung des Ober-Donaufreises, hinsichtlich des Verkehrs, insbesondere mit Tirol und Vorarlberg und mit Italien betreffend. — Es ist angeordnet, daß, so lange die bisherige Bestimmung noch besteht, wonach Reisende und Waaren aus angesteckten oder verdächtigen Gegenden an den dießseitigen Gränzen nur unter Beobachtung einer Contumazfrist von zehn und respective zwanzig Tagen eintreten können, bei dem Eingange solcher Reisenden und Waaren über Tirol, die von diesen Reisenden an der österreichischen Cordons-Linie bestandene Contumaz nicht den freyen Eintritt an der dießseitigen Gränze begründen könne, daß vielmehr die bereits bestandene Contumazzeit nur an der von dießseits noch vorgeschriebenen in Abrechnung gebracht werden könne. — Die Contumazzeit für andere Reisende und Waaren, die aus und über Tirol und Vorarlberg kommen, ohne ein angestecktes oder verdächtiges Land berührt zu haben, wurde auf fünf Tage festgesetzt. Waaren, die aus den gesunden Gegenden von Italien in Verpackung über Tirol kommen, und bei welchem es unzweifelhaft ist, daß sie unter Wegs nicht eröffnet wurden, und daß die Verpackung eine Veränderung nicht erlitten hat, werden mit Beobachtung einer angemessenen äußern Desinfection sogleich zum Eintritt in Baiern zugelassen, dagegen bleiben Reisende und Waarenführer der angeordneten fünftägigen Beobachtung für ihre Person und der entsprechenden Desinfection ihrer Effecten unterworfen, sofern die Reisenden nicht vorziehen sollten, die vor dem Eintritte nach Baiern nöthige zwanzig-, respective zehn-, und respective fünftägige Contumaz in jener Anstalt, welche an der Gränze zwischen Oesterreich und Tirol oder Italien errichtet ist, auszuhalten, und sofort sich darüber bei dem Eintritt an der bayerischen Gränze zu legitimiren.

— Zum Vollzug dieser Anordnungen werden nunmehr unverzüglich bei Füssen und bei Lindau Contumaz.-Anstalten errichtet, und es sind vom 1. November d. J. anfangend, diese beiden Punkte die einzigen, bei welchen Reisende und Waaren aus Tirol und Vorarlberg den bayerischen Ober-Donaufreis direct betreten können. — Augsburg den 22. October 1831.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1673. (1) Nr. 7762.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird der Ursula Claudia Katharina Kobidin, gebornen Walderin oder deren Erben mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider selbe bei diesem Gerichte die k. k. Kammerprocuratur, nomine des Religionsfondes, als Eigenthümerin der Herrschaft Landstraß, Klage eingebracht, und um Verjährterklärung der Forderung pr. 1000 fl. sammt allfälligen Zinsen, aus der Carta bianca, ddo. 1. April 1746, et intab. 21. August 1761, und Nichtigerklärung der letztern gebeten.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten, Ursula Claudia Katharina Kobidin, gebornen Walderin, oder deren Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil selbe vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten, Dr. Burger, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Zur Verhandlung dieser Streitsache wurde die Tagsatzung auf den 20. Februar 1832, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt, und die Beklagte oder deren Erben dessen zu dem Ende erinnert, damit selbe allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Burger, Rechtsbehilfe an die Hand zu geben oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da selbe sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden. Laibach am 19. November 1831.

Z. 1671. (1) Nr. 7763.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird dem Dinjl v. Angerburg, und dessen allfälligen Erben mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider densel-

ben, bei diesem Gerichte das k. k. krainerische Fiscalamt, in Vertretung der Religionsfondesherrschaft Landstraß, die Klage eingebracht, und um Verjährterklärung der Forderung pr. 2000 fl. aus der Carta bianca, ddo. 1. Jänner 1757, und Nichtigerklärung dieser letztern gebeten.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten, Dinjl v. Angerburg, diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu seiner Vertheidigung, und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten, Dr. Burger, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Zur Verhandlung dieser Streitsache ist die Tagsatzung auf den 20. Februar 1832, um 9 Uhr Vormittags, vor diesem Gerichte angeordnet worden, welches dem erwähnten Beklagten dessen zu dem Ende erinnert wird, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Burger, Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, daß er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Laibach den 19. November 1831.

Z. 1672. (1) Nr. 7761.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird dem Bartholomäus v. Garzaroli und dessen allfälligen Erben, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider denselben bei diesem Gerichte, das k. k. krainerische Fiscalamt, in Vertretung der Religionsfondesherrschaft Landstraß, die Klage eingebracht, und um Verjährterklärung der Forderung pr. 6000 fl. aus der Carta bianca, ddo. letzten März 1733, und Nichtigerklärung dieser letztern gebeten.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten, Bartholomäus v. Garzaroli, diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu seiner Vertheidigung, und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten, Dr. Burger, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Zur Verhandlung dieser Streitsache, ist die Tagsatzung auf den 20. Februar 1832, um 9 Uhr Vormittags, vor diesem

Gerihte angeordnet worden, welches dem erwähnten Beklagten zu dem Ende erinnert wird, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Burger, Rechtsbeihelfer an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, daß er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Laibach den 19. November 1831.

3. 1657. (3) Nr. 10516.

Vom dem k. k. Steyermärkischen Landrechte wird hiemit bekannt gemacht: daß es über Ansuchen der Franz v. Negro'schen Erbs-Interessenten, von der im Verlassesabhandlungswege unterm 16. September l. J., auf den 12. December l. J. angeordneten öffentlichen Feilbietung der Franz v. Negro'schen Verlassesherrschaft Schönstein, und des incorporirten Gutes Forchtenegg sein Abkommen habe.

Grätz am 15. November 1831.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1674. (1) ad Nr. 22460j5033. D. de 1831.

E d i c t.

Vom k. k. Verwaltungsamte der vereinigten Fondsherrschaften zu Landstraß wird hiemit bekannt gemacht, daß am 12. December 1831, Vormittags 9 Uhr, die öffentliche Pachtversteigerung der, zur Staatsherrschaft Landstraß gehörigen Strascha Weingärten und sonstigen Dominical-Gründe, auf neun nacheinander folgende Jahre, nämlich: vom 1. November 1831, bis letzten October 1840, mit Vorbehalt der Ratification der wohhablichen k. k. kaiserlichen Cameral-Gefällen-Verwaltung, in Loco der Realitäten zu Strascha, werde abgehalten werden, wozu nun die Pachtlustigen mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die Bedingnisse täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden können. — K. K. Verwaltungsamt Landstraß am 23. November 1831.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1662. (2) Nr. 765.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Thurn am Hart wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über das vom Herrn Johann Kotail von Thurn am Hart, als Curator der Johann Etangelschen Verlassmasse, wegen einer Forderung pr. 112 fl. 12 kr. und Nebenverbindlichkeiten, unterm 31. September 1831 hierorts eingereichte Gesuch, in die executi-

ve Feilbietung der, dem Anton Ulich gehörigen, der Staatsherrschaft Landstraß, sub Rect. Nr. 192 dienstbaren, laut Schätzungsprotokolls vom 12. September 1831, auf 310 fl. geschätzten Hoffstatt zu Ulich gewilliget, und die erste Versteigerungstagung auf den 20. December 1831, die zweite auf den 23. Jänner, und die dritte auf den 27. Februar 1832, jedesmal Früh 10 Uhr, im Orte der Realität mit dem Beisatze bestimmt worden, daß diese Hoffstatt, falls sie weder bei der ersten noch zweiten Tagung, um oder über den Schätzwert an Mann gebracht werden sollte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Hiezu werden die Kauflustigen mit der Erinnerung vorgeladen, daß das Schätzungsprotokoll und die Verkaufsbedingnisse hierorts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Thurn am Hart am 24. October 1831.

3. 1660. (2) Nr. 747.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Thurn am Hart wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über das vom Johann Jamnit von Haselbach, wegen einer Forderung von 105 fl. 3 1/2 kr. und Nebenverbindlichkeiten, unterm 1. October d. J., hierorts eingereichte Gesuch, in die executive Feilbietung der, dem Mathias Behouz von Ulich gehörigen, der Staatsherrschaft Landstraß, sub Urb. Nr. 202 dienstbaren, und laut Schätzungsprotokolls, ad. 29. August 1831, auf 210 fl. geschätzten Hoffstatt gewilliget, und die erste Versteigerungstagung auf den 19. December 1831, die zweite auf den 23. Jänner, und die dritte auf den 27. Februar 1832, allemal Früh 10 Uhr, im Orte der Realität mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, falls die Realität bei der ersten oder zweiten Tagung nicht um oder über den Schätzwert an Mann gebracht werden sollte, bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden wird.

Hiezu werden die Kauflustigen mit der Erinnerung vorgeladen, daß das Schätzungsprotokoll und die Versteigerungsbedingnisse hierorts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Thurn am Hart am 28. December 1831.

3. 1658. (3) Nr. 2521.

E d i c t.

Vom Bezirks-Gerichte Rupertshof zu Neustadt wird allgemein kund gemacht: Es sey über Einscheiden des Matthäus Novak von Zerouz, Pfarr Obernassensuß, de praes. 18. October d. J., Zahl 2521, wider Franz Ruz von Verchpetch, wegen aus dem wirthschaftsamtllichen Vergleich vom 6. Juni 1831, Zahl 79, Schulden 460 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der gegenständlichen, mit Pfandrechte belegten, der löbl. Herrschaft Weissenstein, sub Urb. Nr. 272, Rect. Nr. 160, dienstbaren Mahlmühle, oder mit 45 kr. beansagten Huthheil, im gerichtlich erhobenen Schätzwert pr. 500 fl. gewilliget, und hiezu drei Veräußerungstermine, als: der 10. December 1831, dann 10. Jänner und 9. Februar 1832

jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in loco der Realität mit dem Unbange anberaumt worden, daß, falls erwähnte Realität weder bei der ersten noch zweiten Tagsagung um oder über den Schätzungswert nicht veräußert werden konnte, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wovon die Kaufustigen mit dem Befehle in die Kenntniß gesetzt werden, daß die Schätzung und die dießfälligen Licitationsbedingungen während den Amtsstunden hieramts eingesehen werden können.

Bezirks-Gericht Rupertshof zu Neustadt am 8. November 1831.

3. 1651. (3) ad Nr. 1804.
Feilbietungs-Edict.

Vom Bezirksgerichte Wipbach wird bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Joh. Nep. Dollenz v. Wipbach, als Bevollmächtigten des Franz Boscutti, k. k. Hauptmanns, wegen diesem schuldigen 202 fl. 5 kr. c. s. c., die öffentliche Feilbietung der, dem Franz Boscutti von Porezhe eigenthümlichen, zum Grundbuche Gut Premierstein zu Wipbach, Urb. Nr. 3217 et Rect. Nr. 5914 eindienenden, auf 675 fl. M. M. gerichtlich geschätzten 3/64 Hube, mit An- und Zugehör in .. Weit belegen, im Wege der Execution bewilliget, auch sind hierzu drei Feilbietungstagsagungen, nämlich: für den 28. September, 29. October und 29. November d. J., jedesmal von Früh 9 bis 12 Uhr, im Orte Porezhe mit dem Unbange anberaumt worden, daß die Pfandrealtität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Demnach werden die Kaufustigen zu erscheinen eingeladen, und können inmitten die Schätzung nebst Verkaufsbedingungen hieramts täglich einsehen.

Bezirksgericht Wipbach am 26. Juli 1831.

Unmerkung. Auch bei der am 29. October d. J. abgehaltenen zweiten Feilbietung ist die Hube nicht an Mann gebracht worden.

3. 3. 550. (3) ad Nr. 3088.
Edict.

Von dem Bezirksgerichte Wipbach wird bekannt gemacht: Es habe Franz Grill, Handelsmann zu St. Veit, als Cessionär jener Erbschaftsansprüche, welche nach dem Tode des Joseph Hrib, auf seine Schwester Anna, vererblichte Post entfallen würden, um die Einberufung und sehinige Toderklärung des seit 45 Jahren abwesenden, und unbekannt wo befindlichen Joseph Hrib gebeten.

Da nun zur Auffindung und Vertretung des unbekannt wo befindlichen Joseph Hrib, Herr Dr. Joseph Orel in Laibach, aufgestellt worden ist, so wird ihm dieses bekannt gemacht, zugleich seine Erben und sonstige Cessionäre, mittels gegenwärtigen Edictes einberufen, daß sie binnen Einem Jahre vor diesem Bezirksgerichte so gewiß erscheinen, und sich legitimiren sollen, als widrigens gedachter Joseph Hrib, für todt erklärt, und daß zu dessen Gunsten auf dem väterlich Johann Hrib'schen Reale versicherte Erbtheil pr. 505 fl., den

sich meldenden bekannten Erben, oder deren Rechte Ueberhabern eingewortet werden würde.

Bezirksgericht Wipbach am 29. November 1831.

3. 1680. (1)

L. Paternolli in Laibach, am Hauptplatze, Nr. 8, empfiehlt sich mit gestämpelten Wand-, Taschen-, Haus- und Schreibkalendern für 1832, so wie mit Almanachen und Taschenbüchern in Auswahl und zu billigt gesetzten Preisen; auch mit gebundenen Jugendschriften, Gebet- und Stammbüchern, dann Visittkarten, Kunstbilletten, Briefpapier mit Wignetten, Bilder der Heiligen und Weltlichen, schwarz und colorirt; Atlassen; Land- und Postkarten; Mahlerleinwand, Zeichnungs-Requisiten; Musikkpapier und Musikalien, worunter besonders die beliebtesten Compositionen von Strauß und Novelly, zu haben sind; dann Charte der Diözese Laibach, gezeichnet von Masfon, und in Kupfer gestochen, 1831, 2 fl. Thomson Season, Nürnberg, brosch. 36 kr. Le Opere di Metastasio in 14 Volumi mit Kupfern, brosch., Cremona, 1827, 10 fl. Il Teatro di Kotzebue in 28 Vol. brosch. Venezia, 12 fl. — Schmidt, Progymnasmatia latinitatis, mit deutschen Anmerkungen, Wien, brosch., 30 kr. — P. T. Afri, Comodie, 1829, brosch., Leipzig, 25 kr. — Maffei, italienisches Lesebuch für Anfänger, München, brosch. 1 fl. 48 kr. — Metelko, Lehrgebäude der slowenischen Sprache, Laibach, 1825, 2 fl. — Linhardt, Versuch einer Geschichte von Krain, Laibach, 1788, steifgebunden, 6 fl. 30 kr. — Daloyano, auserlesene Predigten, übersetzt von Kollmann, 6 broschirte Bändchen, Grätz, 1830, 3 fl. 30 kr. — Milde, die Erziehungskunde, im Auszuge, 1829, 2 Theile, Wien, 2 fl. — Milot, allgemeine Weltgeschichte mit Kupfern, Wien, 1813, in 19 steifgebundenen Bänden, 15 fl. — Shakspeare's sämtlich dramatische Werke, Wien, 1826, in 43 broschirten Bändchen, 7 fl. 12 kr. — Wieland's Werke mit Kupfern in 43 Bänden, Wien, 30 fl.

Außerdem empfiehlt er sich mit allen neuen literarischen Pruducten, und mit einem wohlfortirten Lager aller früher erschienenen Werke, besonders religiösen Inhaltes, und übernimmt Pränumerationen und Subscriptionen auf alle im In- und Auslande erscheinenden erlaubten Nova.